

KUNDMACHUNG

Vergaberichtlinien für Miet- und Eigentumswohnungen in der Gemeinde Fritzens gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom 13.05.2024

Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Vergabeliste ist, dass der Werber mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Fritzens gemeldet ist/war und nicht länger als 10 Jahre nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Fritzens gemeldet ist. Sollte nach der Vergabe nach den 10-Jahres-Kriterien noch Wohneinheiten ungenutzt sein, werden Anträge, die die 10-Jahres-Hauptwohnsitzfrist unterschreiten in die Vergabe aufgenommen und nach dem Punktesystem bewertet.

Besonders berücksichtigungswürdige und dringende Fälle, die mit dem vorliegenden Punktesystem nicht zufriedenstellend vorgemerkt und gereiht werden können sowie Zuweisungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, sind dem zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. Familienverhältnisse

Punkte

- Kinderzuschlag für Kinder, die mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt leben. - Für das 1. Kind - Für das 2. Kind - Für das 3. Kind - Für jedes weitere Kind	max. 15 Punkte 5 Punkte 3 Punkte 2 Punkte 1 Punkte
- Trennungszuschlag - Ehepaar, Eltern in getrenntem Haushalt - Alleinerziehende	max. 6 Punkte 2 Punkte 4 Punkte

2. Wohnverhältnisse

Punkte

- Zustand Wohnung - kein Bad/keine Dusche, Wasser außerhalb der Wohnung/ WC außerhalb der Wohnung - dunkel, laut, feucht, Schimmel (betrifft nicht Nebenräume!)	max. 4 Punkte 2 Punkte 2 Punkte
- Zu kleine Wohnung: Für die Punkteberechnung der Wohnfläche wird die Gesamtfläche der ganzen Wohnung in Relation zu allen im Haushalt wohnenden Personen herangezogen. 20 m² pro Person und für jeden fehlenden (begonnenen) m²	max. 1 Punkte ½ Punkt

• Rückgabe einer Mietwohnung, die von der Gemeinde wieder vergeben werden kann und in einem der Dauer des Mietverhältnisses und den Bestimmungen des Mietvertrages über die Rückgabe des Mietobjektes entsprechenden Zustand ist. – Sehr guter Zustand – Guter Zustand – Schlechter Zustand – Sehr schlechter Zustand – Ohne Sanierung nicht mehr vermietbar	max. 15 Punkte 15 Punkte 12 Punkte 9 Punkte 6 Punkte 6 Punkte
---	---

3. Persönliche Verhältnisse

Punkt

• Behinderung/Krankheit – Wohnung wegen Krankheit ungeeignet, Lebenserwartung verkürzt und Behinderung > 80 % – Krankheit/Behinderung mit verkürzter Lebenserwartung – Behindertengrad zwischen 50 % und 80 % – Pflegestufe 3 oder höher – Wohnung aufgrund Behinderung/Krankheit nicht mehr erreichbar	max. 20 Punkte 20 Punkte 10 Punkte 10 Punkte 20 Punkte 10 Punkte
• Einkommensverhältnisse – Der derzeitige Mietzins überschreitet 30 % des Familien-Nettoeinkommens	max. 10 Punkte 10 Punkte
• Familiäre Gründe – Häusliche Gewalt – Notfälle – Pflege	max. 15 Punkte 15 Punkte 5 Punkte 15 Punkte

4. Drohende/bestehende Wohnungslosigkeit

Punkte

• Bevorstehender Wohnungsverlust auf Grund – einer drohenden, unverschuldeten Delogierung oder einer Kündigung wegen Eigenbedarf des Vermieters – in Folge einer (bevorstehenden) Ehescheidung/Trennung – gekündigte Dienstwohnung – ein Mietvertrag auf bestimmte Zeit durch Zeitablauf endet	max. 20 Punkte 5 Punkte 5 Punkte 5 Punkte 5 Punkte
• wohnhaft in einer von einem Sozial- oder Gesundheitsverein betreuten Einrichtung für Obdachlose, Wohnungslosigkeit	max. 5 Punkte 5 Punkte

5. Vormerkzeit

Punkte

• pro Monat Vormerkzeit (ab Vormerkung als Wohnungsinteressent)	max. 10 Punkte ½ Punkt
• Für jedes Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder • Für jedes Jahr der Berufstätigkeit bei in der Gemeinde ansässigem Arbeitgeber	max. 20 Punkte 1 Punkt ½ Punkt

6. Sonstiges

Punkte

• Ehrenamtlich und unentgeltlich engagierte Personen in verantwortlicher Funktion im Sozial-, Kultur- und Sportbereich bei Vereinen sowie in Hilfsorganisationen erhalten – für bis zu 3 Jahre Tätigkeit – für 3 - 5 Jahre Tätigkeit – für 6 Jahre Tätigkeit – ab 7 Jahre Tätigkeit	max. 6 Punkte 0 Punkte 2 Punkte 4 Punkte 6 Punkte
• Senioren – bis 64 Jahre – 65 – 70 Jahre – 71 – 74 Jahre – ab 75 Jahre	max. 6 Punkte 0 Punkte 3 Punkte 6 Punkte 6 Punkte

Gemeinde Fritzens, am 13.05.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Markus Freimüller

Angeschlagen am: 16.05.2024

Abgenommen am: 31.05.2024